

**Bericht zur Seminarreihe – Aktuelle Probleme des
Wirtschaftsprivatrechts: MMag. Erika Ummenberger-Zierler
(Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) und
Prof. Dr. jur. Ansgar Ohly, LL.M. (Cambridge), LMU München mit dem
Vortrag: „UWG neu – Auswirkungen des New Deals for Consumers“**

Am Montag, den 6. Dezember 2021 fand die vierte Veranstaltung der Seminarreihe „Aktuelle Probleme des Wirtschaftsprivatrechts“ (auch bekannt als „Montagsseminar“) im Wintersemester 2021/2022 statt. Ausgerichtet und moderiert wurde die Online-Veranstaltung von **Prof. Dr. Susanne Augenhofer, LL.M. (Yale)** und **Prof. Dr. Alexander Schopper**. Die Vortragenden **MMag. Erika Ummenberger-Zierler (BMDW)** und **Prof. Dr. jur. Ansgar Ohly, LL.M. (Cambridge)**, LMU München hielten einen Vortrag zum Thema „UWG neu – Auswirkungen des New Deals for Consumers“. Thema des Vortrags war die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2161 zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften in der Union („Omnibus-Richtlinie“) aus österreichischer und deutscher Perspektive. Die „Omnibus-Richtlinie“ ändert vier bereits bestehende verbraucherrechtliche Richtlinien der Union: Richtlinie 93/13/EWG („Klausel-RL“); Richtlinie 98/6/EG („Preisangaben-RL“); Richtlinie 2011/83/EU („Verbraucherrechte-RL“); Richtlinie 2005/29/EG („UGP-RL“). Die Umsetzungsfrist der Richtlinie ist am 28. November 2021 abgelaufen, die Rechtsvorschriften sind ab 28. Mai 2022 anzuwenden.

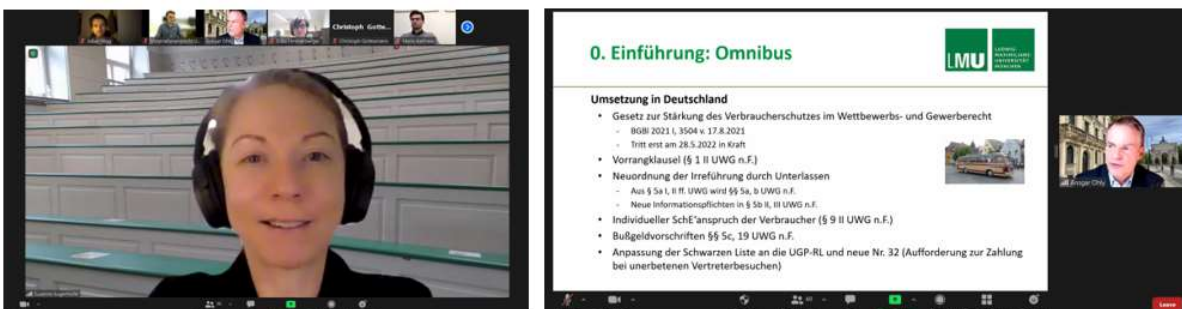
Zunächst gab Frau Ummenberger-Zierler den über Zoom zugeschalteten Teilnehmer:innen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Änderungen, die die „Omnibus-RL“ mit sich bringt. So sei künftig etwa mehr Transparenz für Verbraucher:innen bei Online-Handelsplattformen vorgesehen, da die Richtlinie zusätzliche Informationspflichten für Unternehmer:innen normiere. Unter anderem müssen nun die Kriterien für die Bewertung von Angeboten auf Online-Marktplätzen offengelegt werden. Damit solle für die Verbraucher:innen ersichtlich werden, ob es sich um neutrale Angebotsrezensionen handelt. Ein zentraler Regelungspunkt der Richtlinie sei zudem, dass die Mitgliedstaaten mit Blick auf die vier geänderten Richtlinien künftig wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften vorsehen müssen. Künftig werde den Verbraucher:innen bei

derartigen Verstößen daher unter anderem auch ein individueller Schadenersatzanspruch zugebilligt.

Im Anschluss an diese Ausführungen legte Prof. Ohly in seinem Vortrag den Fokus auf die konkreten praktischen Auswirkungen des nunmehr vorgesehenen individuellen Schadenersatzanspruches von Verbraucher:innen bei Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften mit Blick auf das deutsche Recht bzw das BGB. So werde es nun etwa künftig möglich, dass im Sinne des § 5 UWG irreführte Verbraucher:innen, den durch die Irreführung (und die daraus folgende geschäftliche Handlung) entstandenen Vertrauensschaden als Schadenersatzanspruch gegen den irreführenden Unternehmer geltend machen können. Zudem behandelte Prof. Ohly auch die mit dem deutschen Gesetzespaket im Zuge der Richtlinienumsetzung eingeführten Regelungen zum Influencer-Marketing. Influencer müssen daher künftig ihre Postings auf Social-Media-Plattformen als Werbung kennzeichnen, wenn sie dafür ein Entgelt oder eine „ähnliche Gegenleistung“ erhalten.

Im Anschluss an die beiden spannenden Vorträge nutzten die Teilnehmer:innen des Seminars die Möglichkeit, sich mit den beiden Vortragenden über die durch die Richtlinienumsetzung hervorgerufenen Änderungen im österreichischen und deutschen Recht auszutauschen.

(Julian Nigg)



The screenshot shows a Zoom meeting interface. On the left, a woman with blonde hair, wearing a black top and a headset, is speaking. The main part of the screen displays a presentation slide titled "0. Einführung: Omnibus" with the LMU logo. The slide content is as follows:

0. Einführung: Omnibus

Umsetzung in Deutschland

- Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht
 - BGBl 2021 I, 3504 v. 17.8.2021
 - Tritt erst am 28.5.2022 in Kraft
- Vorrangklausel (§ 1 II UWG n.F.)
- Neuordnung der Irreführung durch Unterlassen
 - Aus § 5a I, II ff. UWG wird § 9a, b UWG n.F.
 - Neue Informationspflichten in § 5b II, III UWG n.F.
- Individueller SchEanspruch der Verbraucher (§ 9 II UWG n.F.)
- Bußgeldvorschriften §§ 5c, 19 UWG n.F.
- Anpassung der Schwarzen Liste an die UGP-RL und neue Nr. 32 (Aufforderung zur Zahlung bei unerbetenen Vertreterbesuchen)

On the right side of the slide, there is a small image of a car and a small video thumbnail of a man speaking.